



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.4.2023  
COM(2023) 196 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter  
Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und  
des Rates über persönliche Schutzausrüstungen**

DE

DE

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT**  
**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte**  
**gemäß der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates über**  
**persönliche Schutzausrüstungen**

## **1. EINLEITUNG**

In der Verordnung (EU) 2016/425<sup>1</sup> sind Anforderungen an die Konzeption und Konstruktion persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) festgelegt, um den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten, und es werden Vorschriften für den freien Verkehr von PSA in der Union festgelegt.

Um dem technischen Fortschritt und den Kenntnissen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, wird der Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, indem das Risiko, vor dem Nutzer durch PSA geschützt werden sollen, neu eingestuft und von einer Kategorie in eine andere verlagert wird.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE**

Der Bericht ist nach Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/425 vorzulegen. Gemäß diesem Artikel wird der Kommission die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 21 April 2018 übertragen und erstellt die Kommission spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung.

Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung sieht vor, dass sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängert, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen ihrer Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

## **3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG**

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/425 hat die Kommission von der Befugnisübertragung keinen Gebrauch gemacht. Ein delegierter Rechtsakt wurde noch nicht erlassen.

Die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Risikokategorien von PSA sind nach wie vor auf dem neuesten Stand. Die Gründe, aus denen die Mitgesetzgeber der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen haben, behalten jedoch ihre Gültigkeit, und die Kommission muss die Befugnisübertragung möglicherweise auch in Zukunft nutzen.

## **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Befugnisübertragung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/425 stillschweigend um fünf Jahre verlängert werden sollte, obwohl sie bislang keinen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung erlassen hat.

Die Notwendigkeit, die Risiken neu einzuordnen, indem sie von einer Kategorie in eine andere verlagert werden, kann sich in der Zukunft ergeben. Es ist wichtig, im Rechtsrahmen die notwendige Flexibilität

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (Abl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).

beizubehalten, um dem technischen Fortschritt und den Kenntnissen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, um die Gesundheit und Sicherheit der Nutzer zu schützen.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.